

Kontakt:

Wir bitten Sie, sich bereits im Vorfeld vor Anbringung einer Werbeanlage mit der

Unteren Denkmalschutzbehörde
Petra Ventzke
Joh.-Phil.-Palm-Straße 10
73614 Schorndorf
07181 602-705

zur Beratung und der erforderlichen Genehmigung in Verbindung zu setzen.

Stadtverwaltung

Joh.-Phil.-Palm-Straße 10
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-705
Telefax 07181 602-189

petra.ventzke@schorndorf.de
www.schorndorf.de

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT



Werbeanlagen

im Geltungsbereich der
denkmalgeschützten Gesamtanlage
„Altstadt Schorndorf“

Heimat
guter Ideen.

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

Sie planen die Anbringung einer Werbeanlage. Ihre gewerblichen Räumlichkeiten liegen in der Altstadt von Schorndorf. Diese ist als Gesamtanlage denkmalgeschützt.

Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten daher besondere Vorschriften:

- Werbeschriften dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben

- auf die Fassade aufgemalt oder
- auf einer durchsichtigen Unterlage aufgebracht oder
- als unbeleuchtete, einzeln befestigte Buchstaben oder
- als hinterleuchtete, einzelne Buchstaben aufgebracht werden. Montageschienen und Stromleitungen sind möglichst unter Putz zu verlegen.

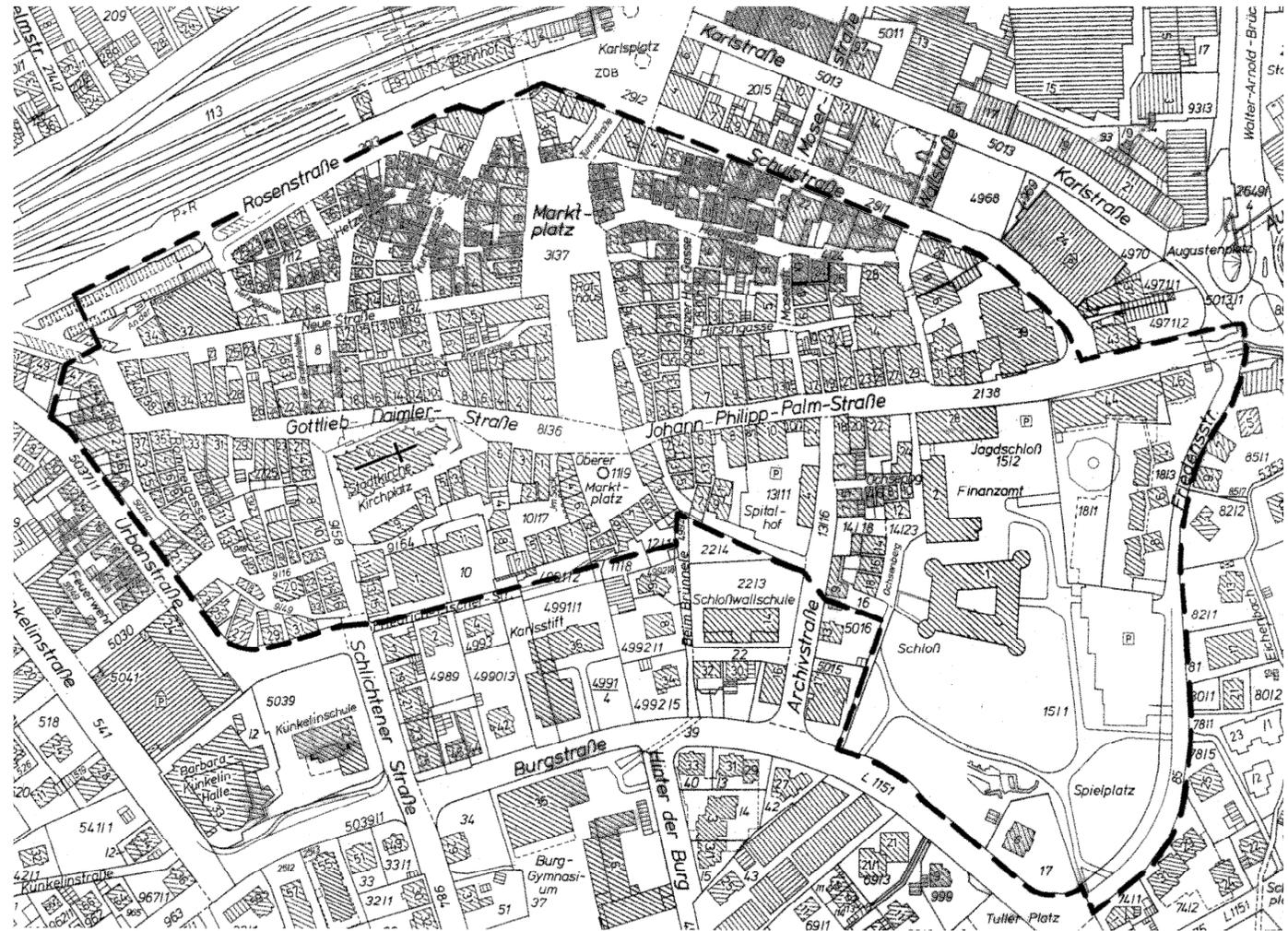
- Die Schrifthöhe darf maximal 0,40 m betragen.

- Es sind nur waagrecht angebrachte Schriftzüge zulässig.

- Werbeanlagen dürfen nicht baukörperübergreifend sein.

- Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich, maximal bis zur Unterkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig.

- Es ist maximal eine Werbeanlage je Gebäudeseite und Nutzung zulässig. Unterschiedliche Werbeanlagen auf einer Gebäudeseite sind aufeinander abzustimmen.



Innenstadt Schorndorf

--- Abgrenzung Gesamtanlagenschutzverordnung

Das Stadtgebiet innerhalb des ehemaligen Stadtmauerverlaufs wurde als Gesamtanlage „Altstadt Schorndorf“ unter Denkmalschutz gestellt. An der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

Sämtliche Veränderungen am geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen seit Inkrafttreten der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Schorndorf“ am 31.12.1983 aufgrund von § 19 Denkmalschutzgesetz der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Schorndorf. Die Genehmigungspflicht betrifft sämtliche Änderungen an Gebäuden, die sich innerhalb der im Plan dargestellten Abgrenzung befinden.